



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Herrn Stadtrat
Karl Richter
BIA

über Rathaus-Post

20.07.2016

Nachgefragt: Mehreihen in München

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00601 von Herrn StR Karl Richter
vom 02.06.2016, eingegangen am 02.06.2016

Az. D-HA II/V1 163-1-0003

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in Ihrer Anfrage vom 02.06.2016 führen Sie Folgendes aus:

„Europaweit sorgt dieser Tage der Fall eines Syrers für Aufsehen, der im Rahmen des Familiennachzuges insgesamt zwölf Kinder und zwei Ehefrauen nach Dänemark nachholen und die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchte. Der 47jährige kam 2014 mit einer seiner Frauen und acht seiner Kinder aus Syrien nach Dänemark. Der Nachzug der zahlreichen Angehörigen wurde von den dänischen Behörden genehmigt. Auch in Dänemark gibt es Kritik an dieser Entscheidung – da der Mann, der als krank und arbeitsunfähig geführt wird, nicht in der Lage sei, seine 20 Kinder zu versorgen, sei diese Entscheidung nicht richtig, ist etwa vom zuständigen Sprecher der Integrationsbehörden zu hören. Der Betroffene selbst wird in Medien mit einer eigenwilligen Begründung zitiert, warum er nicht arbeiten könne: „Ich habe nicht nur psychische, sondern auch körperliche Probleme, ich habe Rückenschmerzen, und meine Beine tun weh“, erklärte er laut der britischen Zeitung „Express“ (Quelle: <http://www.oe24.at/welt/Syrer-will-12-Kinder-und-2-Frauen-nachholen/237553418>; zul. abgerufen: 31.05.2016, 22.54 Uhr; KR). Da vergleichbare Fälle auch in Deutschland begegnen, stellen sich Fragen:

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Ich frage den Oberbürgermeister:

Frage 1:

„Wie viele solcher Fälle gibt es mit derzeitigem Stand in München? Welcher Nationalität? In welchen Ländern hielten sich die Familienangehörigen vorher auf? Wer hat die Kosten und in welcher Höhe für den Nachzug bezahlt? Inwieweit wurden dabei nach Kenntnis der LHM bzw. des Sozialreferats gesetzliche Bestimmungen mißachtet?“

Antwort:

Mehrehen werden bekanntlich vom deutschen Recht nicht akzeptiert. Vor einem deutschen Standesamt kann daher auch keine „Zweitehe“ geschlossen werden, selbst wenn die erste Ehe nur nach islamischem Ritus geschlossen wurde. Wegen der Unzulässigkeit von Mehrehen nach deutschem Recht werden diese melderechtlich auch nicht erfasst.

Auch ausländerrechtlich ist ein Familiennachzug nur eines Ehegatten möglich.

Die Kosten für die Einreise im Rahmen des Familiennachzugs sind von der Familie jeweils selbst zu tragen. Nach Kenntnis der LHM liegen in diesem Zusammenhang derzeit keine Fälle vor, bei denen gesetzliche Bestimmungen von den Auslandsvertretungen im Visumsverfahren nicht eingehalten wurden.

Frage 2:

„Wohnraum in welcher Größe steht in München lebenden Großfamilien auf Mehrehen-Basis zur Verfügung (Richtwert)? Inwieweit wurde bzw. wird dieser vom städtischen Amt für Wohnen und Migration zur Verfügung gestellt/vermittelt?“

Antwort des Sozialreferates:

Bei der Registrierung für eine öffentlich geförderte oder gleichgestellte Wohnung wird nur eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner bzw. eine Partnerin oder ein Partner berücksichtigt, auch wenn der Antragstellende nach Heimatrecht mit mehreren Partnern verheiratet ist. Insofern stellt sich die Frage der „Mehrehe“ im Bereich der Registrierung und Wohnungsvergabe nicht.

Frage 3:

„Warum und inwieweit werden islamische Mehrehen anerkannt, geduldet und bei der Zumessung von Sozialleistungen zugrundegelegt, obwohl gesetzlich in Deutschland verboten?“

Antwort des Sozialreferates:

Sowohl im Leistungsbereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) als auch im Leistungsbereich des SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gilt, dass eine Bedarfsgemeinschaft zwischen verschiedenen geschlechtlichen Partnern nur besteht, wenn sie rechtswirksam (nach deutschem Recht) miteinander verheiratet sind oder eine monogame eheähnliche Lebensgemeinschaft bilden. Die Einbeziehung einer weiteren „Ehefrau“ in die Bedarfsgemeinschaft ist nicht zulässig.

Frage 4:

„Wie, wann und von welcher städtischen Stelle wird in Fällen von Mehrehe die Vaterschaft der Kinder festgestellt? Kommt ein Vaterschaftstest zur Anwendung?“

Antwort:

Eine Mehrehe hat keinen Einfluss auf die tatsächlich bestehende Vaterschaft. Sofern für ein Kind oder für mehrere Kinder der Familiennachzug nach Deutschland beantragt wird, wird bei berechtigten Zweifeln an der Vaterschaft im Rahmen des Visumverfahrens ein Vaterschaftstest gefordert. Hält sich das Kind bzw. halten sich die Kinder bereits im Bundesgebiet auf, wird vor Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug bei berechtigten Zweifeln der Vaterschaft ebenfalls ein entsprechendes DNA-Gutachten verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat